Wassersport-Verein 1921 e.V.

Ordnung

Fassung vom 09. Mai 2015

§1 Beitragsordnung

§1.1 Beiträge für Seniorenmitglieder, volljährige Angehörige und Gäste:

	pro Monat	pro Jahr
Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €
Ordentliche Mitglieder	23,00 €	276,00 €
Schüler, Lehrlinge, Studenten	5,00 €	60,00 €
Fördernde Mitglieder	9,00 €	108,00 €
Mitglieder mit Einkommen kleiner 665,00 € bzw. 1330,00 € für Familien	13,00 €	156,00 €
Anwärter auf Mitgliedschaft ab Antragstellung	23,00 €	276,00 €
Gäste und volljährige Angehörige	18,00 €	216,00 €

§1.2 Mitglieder, die mit ihren nicht dem Verein beigetretenen Partnern die Vereinseinrichtungen nutzen, zahlen für den Partner einen zusätzlichen Jahresbeitrag in Höhe von 18,00 € pro Monat bzw. 216,00 € pro Jahr.

§1.3 Der Verbandsbeitrag für DSV, BSV und Sportarbeitsgemeinschaft ist in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.

§1.4 Die Aufnahmegebühr für Anwärter mit dem Ziel der ordentlichen Mitgliedschaft beträgt pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft:

Anwärter ab 18 Jahren	0,00 €
Anwärter ab 25 Jahren	500,00 €

Die Aufnahmegebühr ist fällig bei Aufnahme.

§1.5 Partner können auf Antrag bei Tod oder Austritt des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes ohne Aufnahmebeitrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§1.6 Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, zu dem der Vorstand die Anwartschaft bestätigt.

§1.7 Neumitglieder sind aufgefordert die Beiträge per Lastschriftverfahren zu begleichen.

§1.8 Bei vierteljährlicher Zahlungsweise sind die Beiträge jeweils spätestens bis zum 15.1., 15.4, 15.6. und 15.10. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

§1.9 Bei Mahnungen wegen Zahlungsrückstand wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig.

§1.10 Die Investitionsrücklage vom Beitragsaufkommen der ordentlichen Mitglieder, volljähr igen Angehörigen, Mitglieder mit Einkommen kleiner 665,00 € sowie Anwärtern in

Höhe von 8,00 €/Monat ist zweckgebunden für Investitionen oder Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

§1.11 Stichtag für die Höhe des Vermögensbeitrages ist immer der 1.1. des Antragsjahres. Es zählt das Jahr der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres.

§1.12 Bootszuschlag in Höhe von Produkt aus Bootsfläche mit 1,00 €/Monat. Die Bootsfläche ist das Produkt aus größter Länge multipliziert mit der größten Breite des Bootes. Es wird auf ganze Quadratmeter aufgerundet.

§1.13 Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (Bootsverkauf, Trennung, Umzug etc.) sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat berechnet.

§1.14 Ausnahmen aus besonderen Gründen von der Beitragsordnung, die im Interesse des Vereines liegen, sind auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandssitzung zulässig. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§1.15 Auf Antrag können Beitragsminderungen oder Stundungen durch den Vorstand gewährt werden.

§1.16 Liegegebühren für Gäste:

pro Meter Bootslänge und Tag	1,00 €
zusätzlich pro Person	1,00 €
Stegstrom pauschal (ohne Heizung)	3,00 €

Die Gebühr beinhaltet Frischwasser, Entsorgung von Müll sowie Chemietoiletten.

§1.17 Kostenbeiträge für Gäste:

Slippen / Kranen, Boote bis 8 m	40,00 €
Slippen / Kranen, Boote 8 bis 10 m	50,00 €
Slippen / Kranen, Boote größer 10 m	60,00 €
Mastkrannutzung	30,00 €
Koje (pro Mann und Tag)	6,00 €

§2 Bootsplatzordnung

§2.1 Der Bootsplatz gibt die Voraussetzung zum Betreiben des Regatta- und Freizeitsports. Alle Anlagen dienen der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgsam und pfleglich mit den Einrichtungen umzugehen.

§2.2 Jedes Mitglied übt gegenseitige Rücksichtnahme im Sinne der Gemeinschaft sowie freundliches und höfliches Verhalten gegenüber Gästen.

§2.3 Auf dem Gelände sind Ordnung und Sauberkeit einzuhalten und der Umweltschutz ist zu beachten.

§2.4 Für die Besucher der Vereinsgaststätte übernimmt der Verein keine Haftung.

§2.5 Die Tore des Bootsplatzes sind stets geschlossen zu halten.

§2.6 Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen von Sportmaterial, Sportgeräten und größeren Transportgütern auf das Gelände fahren.

§2.7 In den Monaten Mai bis September ist an den Wochenenden in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden.

§2.8 Die Duschräume können von Mitgliedern und Gästen genutzt werden. Straßenschuhe haben im Vorraum zu verbleiben und sind dort gegen geeignete, saubere Badeschuhe zu tauschen. Nach Nutzung der Dusch-, Wasch- und Toilettenräume sind diese in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

§2.9 Das Fahrradfahren auf dem Gelände ist untersagt. Ausgenommen sind Kinder auf Kleinrädern.

§2.10 Hunde und Katzen dürfen auf dem Bootsgelände nicht frei umherlaufen. Verunreinigungen durch Tiere sind von den Haltern zu beseitigen. Besuchern ist das Mitbringen von Hunden und Katzen nicht gestattet.

§2.11 Der Sanitätskasten für Erste Hilfe befindet sich im Telefonraum.

§2.12 Hinweis zum Verhalten bei Sportunfällen siehe Aushang.

§2.13 Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf dem Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch den Vorstand gestattet werden.

§2.14 Die Übernachtung von Gästen in den Kojen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht allein auf dem Gelände übernachten.

§2.15 Laub, Äste, Schrott oder Baumaterial sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Sperrmüll darf am Müllhaus nicht gelagert werden, er muss vom Verursacher selbst abtransportiert werden.

§2.16 Trinkwasserbrunnen sind nur zur Trinkwasserentnahme zu benutzen. Waschen und Wäschespülen an den Brunnen ist nicht gestattet.

§2.17 Kraftfahrzeuge dürfen auf und vor dem Gelände nicht gewaschen werden.

§2.18 Jedes Mitglied kann einen Schlüssel für die Eingangspforte käuflich erwerben. Die Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen weitergegeben werden. Bei Austritt / Ausschluss sind alle Schlüssel an den Vorstand zurückzugeben.

§2.19 Die Arbeitsdienste sind laufend laut Arbeitsplan bis zum 30.09. des Jahres durchzuführen.

§2.20 Ein Anspruch auf einen Schuppenplatz (evtl. Koje) entfällt, wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wird. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind nachzuholen, auf Beschluss des Vorstands können sie mit 25,00 €/Stunde abgegolten werden.

§2.21 Bei Bootseinlagerung ist:

- unentschuldigtes Fehlen mit 3 zusätzlichen Arbeitsdiensteinheit/en abzugelten,
- entschuldigtes berufsbedingtes Fehlen mit 1 zusätzlicher Arbeitsdiensteinheit abzugelten,
- Zuspätkommen mit 1 zusätzlicher Arbeitsdiensteinheit abzugelten,

§2.22 Nach Beendigung von Arbeiten in den Bootsschuppen sind die Schuppentore zu verschließen. Standplätze von Booten sind zu säubern. Gleiches gilt für die Außenplätze.

§2.23 Elektroenergie aus den Schuppen darf nur für Arbeiten an den Booten bzw. für Vereinszwecke entnommen werden.

§2.24 Bootsanhänger sind nach Anweisung des Platzwartes unterzubringen.

§2.25 In den Schuppen abgestellte Gegenstände sind mit Namen zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände verfallen ersatzlos der Entrümpelung.

§2.26 Das Anbringen von Gegenständen an den Dachkonstruktionen ist nicht gestattet (Ausnahmen: Schuppen 7, 8 und 9).

§2.27 Die Winterein- und auslagerung der in den Bootsschuppen gelagerten Boote ist an den zentralen Terminen für das Auf- und Abslippen durchzuführen. Ausnahmen sind mit einem ausreichenden Vorlauf schriftlich zu begründen und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

§2.28 Kojentausch ist unzulässig.

§2.29 Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit auf dem Platz vor seiner Koje sowie für die Reinigung der Regenrinne über der Koje verantwortlich.

§2.30 Zweitschlüssel der Kojen sind beim Platzwart zu hinterlegen.

§2.31 Einen Antrag auf Koje und/oder Bootsstand können ordentliche Mitglieder und Anwärter stellen. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Kojen oder Liegeplätze. Die sportliche Aktivität ist ein Kriterium für die Vergabe von Kojen und andere Leistungen durch den Verein, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

§2.32 Anwärtern kann ein Gastliegeplatz zugewiesen werden.

§2.33 Anwärter auf Mitgliedschaft werden im Regelfall erst nach einjähriger Probezeit der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Der Vorstand kann davon abweichend nach anderen Zeiträumen zur Aufnahme vorschlagen.

§2.34 Gäste und volljährige Angehörige nehmen an den allgemeinen Arbeitsdiensten teil und unterstützen die Organisation von Veranstaltungen.

§3 Hafenordnung

§3.1 Gäste, die im Hafen mit einem Boot anlegen, haben sich beim Hafenmeister zu melden. Der Bootsstand wird zugewiesen.

§3.2 Liegegebühren für Gastlieger sind im voraus zu entrichten.

§3.3 Die im Hafenplan angewiesene Liegeordnung der Boote ist einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Winterlagerung erfolgt nach einem Plan den der Vorstand erarbeitet und aushängt.

§3.4 Motorboote dürfen das Hafenbecken nur in gemäßigtem Tempo befahren. Das Baden innerhalb der Steganlagen ist verboten.

§3.5 Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen das Gelände zur Wasserseite ab Heckengrenze nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§3.6 Alle Boote in den Wasserständen müssen mit mindestens 10 mm starken Festmacheleinen aus synthetischem Material gesichert sein. Zusätzlich sind an den vorderen Festmacheleinen zwei gesicherte Ruckdämpfer anzubringen.

§3.7 Der Slippwagen wird nur zum Auf- und Abslippen der Boote verwendet. Er darf über Nacht nicht belegt bleiben.

§3.8 Slippwinden und Kran dürfen nur von den befugten Sportfreunden betätigt werden.

§3.9 Der Kauf von Booten, die Sommer- und/oder Winterstände im Verein beanspruchen, ist rechtzeitig mit dem Vorstand abzustimmen. Das betrifft auch den Besitzwechsel innerhalb des Vereins.

§3.10 Die Termine für Auf- und Abslippen sind einzuhalten.

§3.11 Mitglieder und Anwärter, die auf Grund von Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht in der Lage sind, die zentralen Termine für das Auf- und Abslippen einzuhalten, sind verpflichtet, dies mindestens zwei Monate vor den Terminen schriftlich zu begründen und dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Über eine Zustimmung entscheiden der 1. Vorsitzende, der Platz- sowie der Hafenwart.

§3.12 Bei Nichtvorliegen des Antrages und Versäumnis des Termins wird eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € fällig. Diese ist vor Vereinbarung bzw. Durchführung eines erneuten Sliptermines an den Verein zu entrichten.

§3.13 Schäden an Sporteinrichtungen und dem Sportplatz (Grasnarbe o.ä.), die durch das Slippen oder Einplanen entstehen, sind durch die Eigner zu beheben.

§3.14 Bei Anschaffung von Kielbooten sind Winterlagerböcke vorgeschrieben und vom Eigner auf eigene Kosten zu beschaffen. Die für den Bau der Winterlagerböcke geeignete Firma ist beim Vorstand zu erfragen. Eigenbauten sind nicht gestattet.

§3.15 Für die sicherheitsgerechte Lagerung der Boote ist der Eigner verantwortlich.

§3.16 Das Kärchern der Boote ist untersagt.

§3.17 Für jedes Boot ist eine Haftpflichtversicherung durch den Eigner ganzjährig abzuschließen.

§4 Brandschutzordnung

§4.1 Rauchen und offenes Licht in den Schuppen ist verboten.

§4.2 Die Schuppen sind sauber und aufgeräumt zu halten.

§4.3 Bei Arbeiten anfallender Schmutz ist täglich zu beseitigen.

§4.4 Die Schuppenwarte sind befugt, Kontrollen durchzuführen und Auflagen zu erteilen.

§4.5 Veränderungen oder Reparaturen an der Elektroinstallation in den Schuppen und Kojen sind ausschließlich den damit vom Vorstand beauftragten Elektrikern vorbehalten.

§4.6 Die Öffnung der Hauptsicherungskästen ist nur den Sportfreunden gestattet, die vom Vorstand dafür beauftragt sind.

§4.7 Hauptsicherungs- und Zählerkästen dürfen weder verstellt noch belegt werden.

§4.8 Sämtliche Elektroleitungen sind mindestens 5 cm von allen Gegenständen freizuhalten.

§4.9 Flüssiggasanlagen in und vor den Kojen, sowie auf den Booten müssen den Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Jede Errichtung, Änderung oder Instandsetzung sollte von einer Fachfirma oder einem Sachkundigen erfolgen. Vor der Erst- bzw. Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Instandhaltung der Anlage ist diese durch eine Fachfirma oder einen Sachkundigen zu prüfen.

§4.10 Die regelmäßige Prüfung ist alle 2 Jahre von einem Sachkundigen durchzuführen.

§4.11 Jede Überprüfung ist schriftlich nachzuweisen. Ohne Nachweis darf die Anlage nicht betrieben werden. Der Nachweis der Überprüfung ist auf Verlangen dem Vorstand oder einem von ihm Beauftragten vorzulegen. Flüssiggasanlagen sind nur unter Aufsicht zu betreiben (dies gilt in gleichem Maß für Benzin-, Diesel-, Spirituskochanlagen).

§4.12 Elektrische Geräte müssen den Rechtsvorschriften entsprechen. Es sind nur geprüfte Geräte zulässig. Handlampen müssen mit einem Schutzkorb versehen sein.

§4.13 Die Entfernung von Farben in Schuppen mit thermischen Hilfsmitteln ist unzulässig.

§4.14 Farben, Verdünner und Putzlappen dürfen nicht in den Schuppen gelagert werden und sind in den Kojen nur in kleinen Mengen aufzubewahren.

§4.15 Benzin von mehr als 0,5 l und Bootsmotore sind in den vorgesehenen Räumen zu lagern.

§4.16 Vor der Verarbeitung von Epoxydharz oder Polyestermassen über 500 g ist vom Beauftragten des Vorstandes eine Arbeitsschutzbelehrung einzuholen.

§4.17 Vom Ansegeln bis zum Absegeln muss jeder Kojennutzer vor seiner Koje sichtbar einen Löscheimer aus Metall mit ca. 10 l Wasser aufstellen. Fehlt der gefüllte Eimer, wird eine Ordnungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§4.18 Bei am Vereinshaus und im Bereich beider Vereinseingänge angezeigter Waldbrandgefahr sind offenes Feuer, Kohlegrillen und Rauchen auf dem gesamten Bootsplatzgelände grundsätzlich verboten. Zulässig ist bei angezeigter Waldbrandgefahr und bei Anwesenheit mind. einer Person: Die Benutzung von Windlichtern, Mückenkerzen, Öllampen und ähnlichen Leuchteinrichtungen, das Grillen mit Holzkohle im Uferbereich und das Rauchen bei Verwendung verschließbarer Aschenbecher. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand andere Festlegungen treffen.

§5 Jugendordnung

§5.1 Die Jugendmitglieder bilden die Jugendabteilung.

§5.2 Die Jugendabteilung ist eine selbstständige Gruppe im WSV 1921.

§5.3 Gremien sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendsprecher und sein Stellvertreter,
- der Jugendwart.

§5.4 Die Jugendabteilung hat entsprechend ihrer Bedeutung ein eigenes Budget, welches sie selbst verwaltet. Die Mittelvergabe kann durch den Jugendwart unmittelbar erfolgen.

§5.5 Die Jugendabteilung wählt – im gleichen Zyklus, in dem die Vorstandswahlen des Vereins stattfinden – anlässlich der Jugendversammlung den Jugendsprecher, den Jugendsprechervertreter und den Jugendwart. Der Jugendwart ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§5.6 Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung kann die Jugendabteilung für einzelne Arbeitsgebiete Jugendmitglieder benennen. Dies gilt besonders für die Bereiche: Materialverwaltung, Sport, Budgetverwaltung, Schriftführer.

§5.7 Für die Wahlen gilt die Satzung des WSV 1921.

§5.8 Beschlüsse und Wahlen der Jugendversammlung, die nicht die Billigung des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung des WSV 1921 gefunden haben, werden an den Jugendsprecher, den Jugendsprechervertreter und den Jugendwart zurückgeleitet. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet bei Beschlüssen der Vorstand und bei Wahlen die Hauptversammlung des WSV 1921.

§5.9 Der Jugendwart vertritt die Jugendmitglieder im Vorstand des WSV 1921 und bei den Vereinssitzungen. Er leitet die Jugendabteilung und deren Sitzungen.

§5.10 Jugendversammlungen werden einmal im Jahr, vor der Hauptversammlung des WSV 1921, abgehalten. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Jugendmitglieder anwesend sind.

§5.11 Außerordentliche Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Jugendmitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die außerordentliche Versammlung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages beim Jugendwart stattfinden.

§5.12 Jugendkojen werden auf Antrag durch den Jugendwart vergeben.

§5.13 Jeweils 2 Jugendliche nutzen eine Koje.

§5.14 Nur die durch den Jugendwart eingewiesenen Jugendlichen haben das Recht zur Übernachtung in diesen Kojen.

§5.15 In den Jugendkojen herrscht Rauchverbot, der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist verboten. Das Kochen darf nur vor den Kojen auf abgenommenen Anlagen erfolgen. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Festlegungen kann Kojenentzug oder Ausschluss aus der Jugendabteilung ausgesprochen werden.

§5.16 Der Beitrag für ein Jugendmitglied beträgt 5,00 €; die Nutzung einer zugewiesenen Koje ist unentgeltlich; der Strom in den Jugendkojen wird nach Verbrauch berechnet und ist von dem Jugendmitglied zu bezahlen.

§5.17 Vereinsboote werden jährlich vor Saisonbeginn von der Jugendleitung neu vergeben. Die Nutzungsgebühr ist bis zum 1. Mai jeden Jahres fällig.

§5.18 Vereinsboote sind nur bei offiziellem Training und Regatten versichert.

§5.19 Bootsnutzungsgebühr für Vereinsboote:

Bootstyp	pro Jahr
Optimist (älter 10 Jahre)	40,00 €
Optimist (ab 6 bis 10 Jahre)	60,00 €
Optimist (ab 4 bis 6 Jahre)	80,00 €
Optimist (neu bis 3 Jahre)	100,00 €
420er, Cadet, Pirat (älter 10 Jahre)	80,00 €

§5.20 Rückerstattung des Startgeldes bei Start für den WSV 1921 in voller Höhe gegen Rechnung und Abgabe der Ergebnisliste.

§5.21 Trainingslagerkosten werden max. mit 40% bezuschusst unter vorheriger Beantragung und können vom Vorstand in Höhe und Umfang genehmigt werden. Pro Jugendmitglied und Jahr ist ein Maximum von 250,00 € vorgesehen.

§5.22 Boots- / Materialkauf wird mit max. 33% bezuschusst unter vorheriger Beantragung und kann vom Vorstand in Umfang und Höhe genehmigt werden. Boote und Material bleiben zu max. 1/3 Eigentum des WSV für vier Jahre. Ausgenommen für den WSV sind Verpflichtungen jeglicher Art zur Instandhaltung, Werterhaltung und Ähnlichem.

§6 Auszeichnungsordnung

Zu folgenden Anlässen besteht die Möglichkeit Sportfreunde auszuzeichnen:

1. *Sachauszeichnung mit Ehrenurkunde* – für besondere Leistungen für den Verein oder in dem Verein übergeordneten Organisationen.

2. *Bronzene Vereinsnadel* – für fünfzehnjährige Mitgliedschaft im WSV 1921 oder besondere Leistungen für den WSV 1921.
3. *Silberne Vereinsnadel* – für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft im WSV 1921 oder besondere Leistungen für den WSV 1921.
4. *Goldene Vereinsnadel* – für vierzigjährige Mitgliedschaft im WSV 1921 oder besondere Leistungen für den WSV 1921.
5. *Goldene Vereinsnadel mit Brillant* – für fünfzigjährige Vereinsmitgliedschaft im WSV 1921 oder besondere Leistungen für den WSV 1921.
6. *Ehrenmitgliedschaft* – für besondere langjährige Tätigkeit für den WSV 1921, für die Vertretung des WSV 1921 nach Außen. Ist in der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
7. *Titel Kommodore* – für einen Sportfreund, der den Verein langjährig mit Außenwirkung vertreten hat. Hervorragende Erfolge national oder international auf dem Gebiet der Regattatätigkeit und oder als Fahrtenkapitän mit nationaler oder internationaler Bedeutung errungen hat. Diesen Titel kann nur ein einziger Sportfreund zur gleichen Zeit im Verein führen.
8. *Ehrenvorsitzender* – für überragende langjährige Tätigkeit für den WSV 1921, die maßgeblich für die Entwicklung des WSV bestimmend war.

Der Punkt 6 erfordert die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Punkte 7 und 8 erfordern die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Alle anderen Auszeichnungen kann der Vorstand beschließen.